

1007 Motion (CVP/EVP/GLP/Grüne und Christoph Salzmann) "Grabfeld für Musliminnen und Muslime"

Abschreibung; Direktion Umwelt und Betriebe

Bericht des Gemeinderates

Die Motion wurde vom Parlament am 15. November 2010 überwiesen.

1. Ausgangslage

Das Parlament hat am 15. November 2010 den Gemeinderat mit der Überweisung der Motion beauftragt ein Grabfeld für Musliminnen und Muslime einzurichten.

Der Gemeinderat hatte in seiner Antwort an das Parlament damals angekündigt zu prüfen, wie die Ausführungsverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement in Bezug auf unentgeltliche oder kostengünstigere Bestattung angepasst werden könnte.

Im Rahmen einer Revision des Friedhofreglements, der Ausführungs- und der Gebührenverordnung wurden die Möglichkeiten innerhalb der zuständigen Direktion eingehend diskutiert. Das Fazit aus den Diskussionen ist eindeutig. Besondere finanzielle Regelungen für Musliminnen und Muslime sind nur schwer begründbar und verstärken den Eindruck der Vorzugsbehandlung bei der nichtmuslimischen Bevölkerung.

2. Weiteres Vorgehen

Dem Parlament wird gleichzeitig mit dem Antrag zur Abschreibung der Motion das revidierte Friedhofreglement zur Verabschiedung vorgelegt. Im Entwurf des Gemeinderats ist die Aufnahme der Grabart "Sargreihengräber für Personen muslimischen Glaubens" in die Liste der Grabarten beantragt.

Es gelten dafür grundsätzlich die gleichen Regeln wie für die anderen Reihengräber. Einzige Besonderheiten sind:

- Garantie, dass im vorgesehen Grabfeld noch nie bestattet wurde.
- Garantie, dass auf dem vorgesehen Grabfeld in Zukunft keine Asche verstreut wird.
- Ausrichtung der Gräber nach Mekka

Sollte das Parlament dies so beschliessen, könnte nach Inkraftsetzung des Reglements das Grabfeld auf dem Friedhof Nesslerenholz eingerichtet werden. Die Ausscheidung und Bepflanzung des Grabfelds wird im Rahmen der ordentlichen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten gemacht. Es sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Die Einrichtung des Waschraums braucht nur geringfügige Anpassungen bei den Installationen und beim Mobiliar. Die zu erwartenden Kosten belaufen sich auf maximal Fr. 5'000.-. Sie können über den genehmigten Unterhaltskredit 2013 abgedeckt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgeschrieben.

Köniz, 10. Oktober 2012

Der Gemeinderat

Beilagen

1. Vorstosstext und Antwort des Gemeinderates vom 15. November 2010
2. Merkblatt für die Bestattungen nach muslimischen Riten

Parlamentssitzung ■. ■■■■ 2010

Traktandum ■■

1007 Motion (CVP/EVP/GLP/Grüne und Christoph Salzmann)

"Grabfeld für Musliminnen und Muslime"

Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird ersucht, in einem der Friedhofbezirke der Gemeinde Köniz ein Grabfeld für die Errichtung von Reihengräbern für Angehörige muslimischer Religionsgemeinschaften auszuscheiden und die nötigen Bestattungsvorschriften zu erlassen.

Begründung:

1. Im Bestattungs- und Friedhofreglement vom 11. Dezember 2006, wird der Gemeinderat in Art 9. Absatz 5 befugt, neue Grabarten zu schaffen. In den Erläuterungen zur Vorlage wurden unter anderem auch „Grabstätten für andere Religionsangehörige“ genannt.
2. Im November 2009 hat der Gemeinderat ein Konzept zur Förderung der Integration der Migrantinnen und Migranten in der Gemeinde Köniz verabschiedet, das im Februar 2010 vom Parlament zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist. In diesem ist der Grundsatz formuliert: „Integration beruht auf gegenseitigem Respekt und Wertschätzung“. Das umfasst unseres Erachtens auch das Zulassen von besonderen Bestattungsarten für Angehörige anderer Religionsgemeinschaften im Rahmen der schweizerischen und kantonalen Gesetzgebung.
3. Wohl soll laut Pressemitteilung des Gemeinderates vom 11.3.2010 in Haingräbern die Ausrichtung des Leichnams nach Mekka erlaubt sein, die Gebühren für solche Gräber sind aber wesentlich höher als diejenigen für Reihengräber. Das benachteiligt beispielsweise Hinterbliebene muslimischen Glaubens, die nur über tiefe Einkommen und wenig Vermögen verfügen.
4. In den Städten Thun und Bern sind Grabfelder für muslimische Religionsangehörige zugelassen. Diese stehen den Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Köniz nicht zur Verfügung. In Köniz als viertgrösste Gemeinde des Kantons sollten solche auch eingerichtet werden. Allenfalls kann mit anderen Gemeinden der Region eine Zusammenarbeit gesucht werden.
5. Rund 1700 Musliminnen und Muslimen wohnen in der Gemeinde Köniz. Sie sind die drittgrösste Religionsgemeinschaft. Der Bedarf für Bestattungen wird grundsätzlich steigen, da der Anteil älterer Musliminnen und Muslime stetig zunimmt. Ebenso dürfte das Bedürfnis der bei uns in der Gemeinde wohnhaften Musliminnen und Muslime zunehmen, ihre verstorbenen Angehörigen hier, in der Nähe ihrer Familien zu bestatten.
6. Die Details für eine Bestattung nach muslimischem Bestattungsritus sind gemäss Könizer Bestattungs- und Friedhofsreglement zweckmässigerweise in einer Verordnung des Gemeinderats zu regeln. Sie sollen mit muslimischen Organisationen in der Region Bern abgesprochen werden. Auch die Erfahrungen der Stadt Bern könnten dafür berücksichtigt werden.

Eingereicht

03.05.2010

Unterschrieben von 15 Parlamentsmitgliedern

Ignaz Caminada, Liz Fischli-Giesser, Christoph Salzmann, Rolf Zwahlen, Patrik Locher, Mario Fedeli, Christian Roth, Barbara Thür, Anna Mäder, Ruedi Lüthi, Hansueli Pestalozzi, Jan Remund, Ulrich Witschi, Ursula Wyss, Hermann Gysel

Antwort des Gemeinderates

Formelle Prüfung

Die Motionäre ersuchen den Gemeinderat in einem der Friedhofbezirke der Gemeinde Köniz ein Grabfeld für die Errichtung von Reihengräber für Angehörige muslimischer Religionsgemeinschaft auszuscheiden und die nötigen Vorschriften zu erlassen. Der Gegenstand der Motion ist in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates. Mit der Erheblicherklärung der Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor (Beilage 1).

Ausgangslage

Zurzeit ist nur ein geringer Bedarf für die Bestattung in einem Muslimgrabfeld vorhanden. Im Weiteren besteht die Möglichkeit, dass sich Angehörige muslimischer Religionsgemeinschaft in Haingräber bestatten lassen können. Die Haingräber erfüllen die Bestattungsanforderungen von Musliminnen und Muslimen. Der Gemeinderat bevorzugt eine Lösung, bei der die Musliminnen und Muslime, begraben nach ihren Riten, in unseren Grabfeldern integriert werden. Die Bestattungskosten von Haingräbern sind zwar wesentlich höher als diejenige von Sargreihengräbern, diese müssen aber in Bezug zu den Überführungskosten in die Heimat betrachtet werden. Deshalb hat der Gemeinderat am 3. März 2010 beschlossen, die Schaffung muslimischer Grabfelder vorerst nicht weiter zu verfolgen.

Information

Die zuständige Abteilung Umwelt und Landschaft hat im letzten Jahr Abklärungen und diverse Gespräche mit Vertretern der Stadt Bern und dem Leiter Bereich OeME-Migration (Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit) bei der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn in Bezug auf die Bestattung Angehöriger muslimischer Religionsgemeinschaft geführt. In diesem Zusammenhang wurde ein Merkblatt-Entwurf für die Bestattung nach muslimischen Riten in einem entsprechenden Grabfeld betreffend Grabmal, -aufhebung und Bepflanzung erarbeitet. Die muslimischen Vertreter in der Gemeinde Köniz wurden vorinformiert und waren mit den Auflagen einverstanden.

Folgerung

Bei Erheblicherklärung der Motion, wäre der Gemeinderat angehalten, ein entsprechendes Grabfeld zu schaffen. Der Gemeinderat lehnt dies wegen des geringen Bedarfs zurzeit ab. Er wird von sich aus prüfen, wie die Ausführungsverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement in Bezug auf unentgeltliche oder kostengünstigere Bestattung angepasst werden könnte.

Antrag ■ bei Motion ■

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, ■. ■ 2010

Der Gemeinderat

Beilagen

- Formelle Prüfung der Motion



Merkblatt für die Bestattungen nach muslimischen Riten

Grundsätzlich gelten für die Bestattungen nach muslimischen Riten uneingeschränkt die Bestimmungen des Friedhofreglements und der entsprechenden Verordnung.

Grabfeld

Das Grabfeld mit Reihengräbern befindet sich auf dem Nesslerenholzfriedhof in Wabern. Es steht Personen aller muslimischen Glaubensrichtungen offen, sofern sie zuletzt in der Gemeinde Köniz wohnhaft waren. Personen muslimischen Glaubens steht es selbstverständlich frei, sich für eine andere in der Gemeinde Köniz angebotene Grabart zu entscheiden (z.B. Sarghaingrab).

Grab

Das Moslemgrab ist nach Mekka ausgerichtet. Es wird durch die Friedhofverwaltung in der Reihenfolge der Todesfälle zugeteilt. Die Bestattung erfolgt in einem Sarg.

Bepflanzung

Erstellen der Begrünungs- und Bepflanzungsfläche:

Die Begrünungs- und Bepflanzungsfläche des Grabs wird von den Friedhofgärtnern aufbereitet. Diese Arbeit umfasst:

- nach der Beisetzung das Wegräumen der verwelkten Blumen und der Kränze
- das Auffüllen des Grabs mit Erde (während der folgenden Monate mehrmals)
- die Vorbereitung für die zukünftige Begrünung oder Bepflanzung

Bepflanzung:

Die Hinterbliebenen können mit der Bepflanzung die Friedhofgärtner beauftragen, sei es für eine einzelne Bepflanzung oder über längere Zeit für eine regelmässige saisonale Bepflanzung. Detailinformationen finden Sie auf einem separaten Informationsblatt.

Das Grab kann durch die Hinterbliebenen auch selber bepflanzt werden. Wollen die Hinterbliebenen das Grab nicht selber bepflanzen und liegt kein Bepflanzungsauftrag an die Friedhofgärtnerei vor, sät die Friedhofgärtnerei auf dem Grab Rasen an.

Grabmal

Das Grab ist mit einem Grabmal zu versehen. Ein Grabmal kann erst gesetzt werden, wenn sich die Erde etwas gefestigt hat, das heisst ungefähr nach 8 Monaten.

Die Gestaltung des Grabmals richtet sich nach dem Rahmen der Ausführungsverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Köniz.

Grabaufhebung

Grabaufhebung bedeutet, dass das Grabmal und die Begrünungs- und Bepflanzungsfläche abgeräumt werden. Die sterblichen Überreste werden in der Erde belassen; die Totenruhe bleibt damit auch nach der Grabaufhebung unangetastet.

Das Moslemreihengrab wird grundsätzlich 20 Jahre nach seiner Eröffnung aufgehoben. Je nach Platzverhältnissen lässt die Friedhofverwaltung das Grab jedoch über die 20 Jahre hinaus bestehen. Ein Anspruch darauf besteht aber von Seiten der Hinterbliebenen nicht; eine Verlängerung der Ruhedauer durch die Hinterbliebenen ist nicht möglich. Die Aufhebung des Grabes wird vor Ort und im amtlichen Teil des Anzeigers vier Monate vor Aufhebung publiziert.

Die Hinterbliebenen werden zusätzlich mit einem Schreiben an die letzte der Friedhofverwaltung bekannte Adresse benachrichtigt. Bei nicht mehr aktuellen Adressen wird keine Nachforschung betrieben. Je nach Platzverhältnissen behält sich die Friedhofverwaltung vor, nach Ablauf der Ruhedauer am gleichen Ort erneut zu bestatten. Die Gemeinde Köniz respektiert, dass auf dem Moslemgrabfeld auch in späteren Zeiten nie Asche beigesetzt werden darf.

Kosten

Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement bzw. den entsprechenden Verordnungen.